

## **Einwilligung**

### **I. Grundsatz**

Bei den Heilberuflern (\*) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zumeist durch eine gesetzliche Grundlage (z. B. SGB V) legitimiert. Sofern eine gesetzliche Erlaubnis zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht vorliegt, ist die Verarbeitung jedoch nur zulässig, wenn die Patientinnen/Patienten in die Verarbeitung für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben (Art. 9 Abs. 2 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

Eine datenschutzrechtliche **Einwilligung** ist laut Art. 4 Nr. 11 DSGVO „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.

Die **Verarbeitung** von personenbezogenen Daten durch einen Heilberufler, einschließlich der Erhebung von Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO), ist weiterhin auch nach dem neuen Datenschutzrecht aufgrund des Behandlungsvertrages erlaubt (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO). Das bedeutet, dass beim Abschluss eines Behandlungsvertrages mit einer Patientin/ einem Patienten keine zusätzliche Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung erforderlich ist, sofern die weiteren Voraussetzungen (Verarbeitung nur durch den Berufsgeheimnisträger bzw. sein Personal, Art. 9 Abs. 3 DSGVO, und die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Behandlung) vorliegen.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nicht ausschließlich für die Durchführung des Behandlungsvertrages erforderlich sind, ist eine Einwilligung des Patienten einzuholen, die nicht zwingend schriftlich erfolgen, aber nachweisbar sein muss (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Die Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen und sollte dokumentiert werden. Ein Schweigen des Patienten reicht als Einwilligung nicht aus.

Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen.

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärztekammer Nordrhein, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztekammer Nordrhein, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Zahnärztekammer Nordrhein sowie Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 23.04.2018 wieder.

### **II. Widerruf**

Die Einwilligung in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten kann die Patientin/der Patient jederzeit mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

### **III. Löschung von Daten**

Gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat der Patient das **Recht auf unverzügliche Löschung** der ihn betreffenden personenbezogenen Gesundheitsdaten, sofern diese z. B. nicht mehr benötigt werden oder der Patient seine Einwilligung widerrufen hat.

Eine **Löschung** der im Rahmen des Behandlungsvertrages vom Heilberufler erhobenen Daten kann der Patient jedoch nicht verlangen, da der Heilberufler die gesetzlichen, satzungsgemäßen und vertraglichen Aufbewahrungsfristen (z. B. § 630f Abs. 3 BGB, entsprechende Regelung in der Berufsordnung, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten) von mindestens 10 Jahren beachten muss (siehe auch § 35 Abs. 3 BDSG). Statt der Löschung ist in diesem Fall eine Sperrung der vom Heilberufler erhobenen Daten möglich, das heißt eine „Einschränkung der Verarbeitung“ (Art. 4 Nr. 3 DSGVO) durch Markierung gespeicherter personenbezogener Daten. In diesem Fall dürfen die Patientendaten nur mit dessen Einwilligung weiterverarbeitet werden.

Bitte beachten Sie auch das Informationsblatt „Recht auf Löschung/auf Vergessenwerden“.

### **IV. Speicherung**

Die weitere Speicherung der Patientendaten bleibt auch erlaubt, wenn sie zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen wie z. B. der vertragsärztlichen Abrechnung erfolgt, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit (z. B. Meldung an das Krebsregister oder im Rahmen des Infektionsschutzes). Sofern die Patientendaten zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (z. B. Honorarforderung) oder zur Verteidigung des Arztes gegen Behandlungsfehlervorwürfe erforderlich sind, müssen diese ebenfalls nicht gelöscht werden.

## V. Fazit

Anders als bisher (§ 4a BDSG alte Fassung) ist eine schriftliche Einwilligung des Patienten nicht mehr erforderlich. Die Einwilligung muss aber nachweisbar sein (Art. 7 Abs. 1 DSGVO):

Hinsichtlich aller Verarbeitungsvorgänge, die sich nicht direkt aus dem Behandlungsvertrag ergeben (wie die Datenweitergabe an Dritte, z. B. Abrechnung mit einer Verrechnungsstelle), wird zum Zwecke des Nachweises empfohlen, die Einwilligung der Patientin/des Patienten schriftlich einzuholen.

Eine **schriftliche Einwilligung der Patientin/des Patienten** sollte beispielsweise in den folgenden Fällen eingeholt werden:

- im Rahmen der Teilnahme an Selektiv-Verträgen
- im Rahmen der Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen (hausarztzentrierte Versorgung)
- Teilnahme des Patienten an einem Recall (Erinnerungsservice der heilberuflichen Einrichtung, um die regelmäßige Vereinbarung von Vorsorgeterminen sicherzustellen)
- Übermittlung der Daten an ein Seniorenheim, in dem der Patient lebt
- die Datenweitergabe an die private Krankenversicherung bzw. eine privatärztliche Verrechnungsstelle
- bei Zahnärzten verlangt § 10 Abs. 6 GOZ eine schriftliche Einwilligung